

RS OGH 2001/10/18 6Ob92/01z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2001

Norm

ABGB §785

Rechtssatz

1. Bei der Berechnung der Pflichtteilergänzungsansprüche gegen den beklagten Übernehmer eines 500 ha großen Landwirtschaftsbetriebes, der gemäß § 785 ABGB im Anschlag gebracht werden soll, ist vom Verkehrswert zum Übergabszeitpunkt auszugehen.
2. Ein niedriger Übernahmepreis als Berechnungsgrundlage setzt in analoger Anwendung des § 11 AnerbenG die hypothetische Qualifizierung als Erbhof voraus.
3. Der Verkehrswertermittlung ist der hypothetische Verkauf des gesamten bäuerlichen Gutes als Verkaufseinheit zugrunde zu legen, auch wenn bei Zerlegung in kleinere Einheiten ein höherer Erlös erzielt werden könnte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 92/01z
Entscheidungstext OGH 18.10.2001 6 Ob 92/01z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115830

Dokumentnummer

JJR_20011018_OGH0002_0060OB00092_01Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at